

Satzung des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen e. V.

(in der von der Landesdelegiertenkonferenz am 10.11.2018
verabschiedeten Fassung)

Inhalt

1.	Abschnitt Name, Sitz und Stellung.....	2
	§ 1 Name	2
	§ 2 Sitz, Stellung	2
2.	Abschnitt Gemeinnützigkeit und Aufgaben	3
	§ 3 Gemeinnützigkeit	3
	§ 4 Sicherung der Gemeinnützigkeit	4
	§ 5 Aufgaben	5
3.	Abschnitt Mitgliedschaft	6
	§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	6
	§ 7 Ordentliche Mitglieder	6
	§ 8 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.....	7
	§ 9 Rechte und Pflichten des ordentlichen Mitgliedes	8
	§ 10 Mitgliedsbeiträge	8
	§ 11 Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft	9
	§ 12 Fördermitglieder	10
	§ 13 Ehrenmitglieder	11
4.	Abschnitt Organe, Einrichtungen und Struktur.....	11
	§ 14 Organe und Einrichtungen.....	11
	§ 15 Die Kreisorganisation	12
	§ 16 Die Mitgliederversammlung	13
	§ 17 Der Kreisvorstand	15
	§ 18 Der Kreisvorsitzende	16
	§ 19 Der Kreisbeauftragte	16
	§ 20 Die Fachgruppen	17
	§ 21 Die Landesdelegiertenkonferenz.....	18
	§ 22 Der Landesvorstand	20

§ 23 Der Landesvorsitzende	21
§ 24 Der Koordinator.....	22
5. Abschnitt Wahlen, Anträge und Abstimmungen	22
§ 25 Wahlen	22
§ 26 Anträge und Abstimmungen	25
§ 27 Beschlussfähigkeit	26
6. Abschnitt Schlussbestimmungen	27
§ 28 Änderungen und Ergänzungen der Satzung.....	27
§ 29 Geschäftsordnung und Finanzordnung.....	27
§ 30 Auflösung und Aufhebung	28

Um einen besseren Lesefluss zu gewähren, findet nur die männliche Form der Substantive und Pronomina Verwendung und schließt die weibliche Form mit ein, ohne hiermit eine Wertung zu beabsichtigen.

1. Abschnitt Name, Sitz und Stellung

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen „Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V.“ (BSVS; im folgenden „Verband“).

§ 2 Sitz, Stellung

- (1) 1 Sitz des Verbandes ist Dresden.
2 Er ist beim Amtsgericht Dresden unter Nummer VR 927 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.
- (3) Der Verband ist im Freistaat Sachsen Rechtsnachfolger des Blinden-und-Sehschwachen-Verbandes der DDR.
- (4) 1 Der Verband ist Mitglied

1. des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V.,
2. des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Sachsen e. V. und
3. der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e. V.

2 Der Verband kann weiteren Organisationen beitreten, soweit deren Arbeit den satzungsgemäßen Zielen des Verbandes nicht entgegensteht.

2. Abschnitt Gemeinnützigkeit und Aufgaben

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) 1 Der Verband vertritt als Selbsthilfeorganisation die Interessen von Menschen, die blind oder wesentlich sehbehindert sind oder als Patienten mit einer bedrohlichen Augenerkrankung der Beratung oder Unterstützung bedürfen sowie von Menschen mit weiteren Behinderungen.
2 Ausgerichtet auf die vorstehend genannten Personen sind die Zwecke des Verbandes: die Erhaltung und Verbesserung der sozialen Stellung der Betroffenen, die Förderung ihrer Selbstbestimmung, die Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und Mitwirkung am Leben in der Gesellschaft, die Unterstützung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben sowie die Erhaltung und Verbesserung ihrer medizinischen Versorgung.
- (3) 1 Der Verband ist politisch und weltanschaulich unabhängig.
2 Politische Aktivitäten unternimmt er nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 4 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) 1 Der Verband ist selbstlos tätig.
2 Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) 1 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3 Dies gilt auch für den Fall seiner Auflösung oder bei Aufhebung.
4 Wer Mittel des Verbandes vorsätzlich zweckfremd verwendet und dadurch dem Verband als Ganzem oder einzelnen seiner Untergliederungen Schaden zufügt, ist ersatzpflichtig.
- (3) 1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2 Die Mitglieder des Landes- bzw. des Kreisvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3 Im Rahmen der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten können
 - a. den Mitgliedern des Landesvorstandes auf dessen Beschluss mit Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz und
 - b. den Mitgliedern des Kreisvorstandes auf dessen Beschluss mit Zustimmung der Mitgliederversammlungpauschalierte Aufwandsentschädigungen bzw. die Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
4 Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.
- (4) 1 Wenn die Existenz des Verbandes gefährdet ist, können Sonderumlagen erhoben werden.
2 Der Landesvorstand entscheidet über die Festsetzung von Sonderumlagen.
3 Die Höhe wird auf einen jährlichen individuellen Mitgliedsbeitrag begrenzt.

§ 5 Aufgaben

Zur Erreichung der in § 3 Absatz 2 genannten Zwecke erfüllt der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einflussnahme auf die Gesetzgebung und die Rechtsanwendung im Freistaat Sachsen;
2. Beratung der Mitglieder und der interessierten Öffentlichkeit, einschließlich Rechtsberatung und Rechtsvertretung in behinderungsspezifischen Angelegenheiten im Rahmen von §7 Rechtsdienstleistungsgesetz;
3. Förderung der Rehabilitation zur Bewältigung des Alltags neu erblindeter und sehbehinderter Menschen, insbesondere von Betroffenen im höheren Lebensalter;
4. Mitwirkung an der Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft und am Arbeitsleben sowie an der Erschließung neuer Erwerbsmöglichkeiten;
5. Förderung der Erziehung und Bildung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher insbesondere im Prozess der Entwicklung inklusiver Strukturen;
6. Besondere Unterstützung blinder und sehbehinderter Menschen mit weiteren Behinderungen;
7. Beratung der Eltern blinder und sehbehinderter Kinder sowie blinder und sehbehinderter Eltern;
8. Mitwirkung an der Schaffung von Barrierefreiheit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, insbesondere durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit in Betracht kommenden Unternehmen und Institutionen bzw. Beteiligung an deren Zustandekommen;
9. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Mobilität von blinden und sehbehinderten Menschen, vorrangig im öffentlichen Raum;
10. Förderung kultureller und sportlicher Aktivitäten blinder und sehbehinderter Menschen;
11. Einflussnahme auf die Entwicklung und Bereitstellung von Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen;
12. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Probleme und Belange blinder und sehbehinderter Menschen unter Nutzung aller geeigneten Medien;

13. Mitwirkung an der Tätigkeit von Gremien, welche für die Lösung von Grundfragen der Behindertenpolitik verantwortlich sind, insbesondere des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen;
14. Herausgabe von Zeitschriften und anderen Dokumenten in unterschiedlicher medialer Form;
15. Unterstützung aller Maßnahmen, welche auf die Verhütung von Sehbehinderung und Blindheit sowie auf die Erhaltung und Verbesserung der medizinischen Versorgung gerichtet sind;
16. Unterstützung und Unterhaltung von Heimen, Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen, welche der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und der Erfüllung der entsprechenden Aufgaben dienen oder Beteiligung an der Trägerschaft solcher Einrichtungen;
17. Zusammenarbeit mit anderen Selbsthilfeorganisationen und Wohlfahrtsverbänden;
18. Beratung und Information Angehöriger.

3. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verband gehören ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder an.
- (2) Alle nachfolgenden Regelungen gelten uneingeschränkt für Frauen und Männer.

§ 7 Ordentliche Mitglieder

- (1) 1 Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede Person werden, die im Gebiet des Verbandes wohnt oder ein nachvollziehbares Interesse an der Mitgliedschaft hat und blind, wesentlich sehbehindert oder von Sehbehinderung bedroht ist.
2 Die Mitgliedschaft von Familienangehörigen und tatsächlichen Lebenspartnern dieses Personenkreises ist unter Wahrung der Grundsätze von Selbstvertretungsorganisationen zulässig.

3 Jedes Mitglied kann selbst entscheiden, welcher Kreisorganisation es angehören möchte; möchte ein Mitglied an einer Veranstaltung einer fremden Kreisorganisation teilnehmen, hat es die von ihr festgelegten Kosten für Fremdmitglieder zu akzeptieren.

4 Minderjährige werden bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres durch den gesetzlichen Vertreter vertreten.

- (2) Am 21. Oktober 1990 bestehende Mitgliedschaften bleiben unberührt.

§ 8 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verband ist beim zuständigen Kreisvorstand in Textform (§ 126b BGB) zu beantragen.

- (2) Der Kreisvorstand entscheidet über den Antrag in seiner nächsten Sitzung nach dessen Eingang.

- (3) 1 Der Antragsteller ist über die Entscheidung zu informieren.

2 Eine Ablehnung ist zu begründen.

3 Die Mitgliedschaft ist ab dem Tag erworben, an dem die Aufnahme durch den Kreisvorstand beschlossen wurde.

4 Ihm sind dabei die Satzung des BSVS und die Beitragsordnung zugänglich zu machen.

- (4) 1 Der Antragsteller hat gegen die Entscheidung das Recht der Beschwerde.

2 Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Kreisvorstand in Textform einzureichen.

3 Der Kreisvorstand entscheidet darüber in seiner nächsten Sitzung.

- (5) 1 Nach erneuter Ablehnung der Aufnahme leitet der Kreisvorstand die Beschwerde mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Landesvorstand zu.

2 Der Antragsteller ist entsprechend zu informieren.

- (6) Der Landesvorstand beschließt in seiner auf den Eingang der Beschwerde folgenden Sitzung endgültig über die

Aufnahme und teilt die Entscheidung dem Antragsteller und dem Kreisvorstand in Textform mit.

§ 9 Rechte und Pflichten des ordentlichen Mitgliedes

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt,

1. die Unterstützung und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen;
2. sich mit Anträgen, Vorschlägen und Kritiken an die Organe des Verbandes zu wenden;
3. vor allen Entscheidungen, die seine Person betreffen, vom dafür zuständigen Gremium gehört zu werden;
4. an Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen in seiner Kreisorganisation und im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen;
5. mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei Wahlen zu kandidieren.

(2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet,

1. durch sein Auftreten das Ansehen des Verbandes sowie blinder und sehbehinderter Menschen zu wahren;
2. an der Lösung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken und übernommene oder übertragene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen;
3. die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, einzuhalten;
4. Veränderungen zu den Angaben im Aufnahmeantrag dem zuständigen Kreisvorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) 1 Es werden Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung erhoben.

2 Der Beitrag gilt als Jahresbeitrag.

3 Bei verstorbenen Mitgliedern bzw. Solchen, deren Mitgliedschaft gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 endet, wird lediglich der anteilige Mitgliedsbeitrag bis einschließlich zum Sterbe- bzw. Umzugsmonat erhoben.

- (2) Ehrenmitglieder die nicht ordentliche Mitglieder sind und Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 11 Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
1. Austritt,
 2. Verweigerung der Beitragszahlung trotz Aufforderung in Textform,
 3. Ausschluss oder
 4. Ableben.
- (2) 1 Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand in Textform den Austritt aus dem Verband erklären.
2 Der Austritt ist mit Zugang der Erklärung wirksam.
- (3) 1 Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Verbandes bzw. blinder und sehbehinderter Menschen schädigt.
2 Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand, wobei auch der Landesvorstand berechtigt ist, den Ausschluss eines Mitgliedes zu beantragen.
3 Dem Mitglied ist die Entscheidung unverzüglich mit Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.
4 Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
5 Im Falle des Ausschlusses durch den Kreisvorstand hat das Mitglied das Recht der Beschwerde beim Landesvorstand; dieser entscheidet abschließend.
6 Wird ein Mitglied auf Antrag des Landesvorstandes ausgeschlossen, hat das Mitglied die Möglichkeit, Beschwerde bei der Landesdelegiertenkonferenz einzulegen, die abschließend entscheidet.
7 Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung in Textform einzureichen.
8 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
9 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband wird sofort mit Beschluss des Kreisvorstandes und im Falle der Beschwerdeeinlegung mit Beschluss der Beschwerdeinstanz

wirksam.

10 Vor jeder Entscheidung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

- (4) 1 In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 wird beim Erlöschen der Mitgliedschaft der noch nicht entrichtete Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr fällig.
2 In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 4 (Ableben) ist der Mitgliedsbeitrag auf Antrag anteilig zurückzuerstatten.

§ 12 Fördermitglieder

- (1) 1 Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche bereit ist, den Verband materiell zu unterstützen oder ihm bei der Lösung seiner Aufgaben in anderer Weise zu helfen und dies gegenüber einem Kreisvorstand oder dem Landesvorstand erklärt.
2 Die Aufnahme in den Verband wird vom jeweiligen Vorstand beschlossen.
- (2) 1 Fördermitglieder, deren Förderung auf Landesebene wirksam wird, sind zu Landesdelegiertenkonferenzen, Fördermitglieder, deren Förderung auf Kreisebene wirksam wird, sind zu Mitgliederversammlungen, einzuladen; sie haben insoweit ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme.
2 An Landes- bzw. Kreisvorstandssitzungen können Fördermitglieder nur dann teilnehmen, sofern dies der Kreis- bzw. Landesvorsitzende für notwendig erachtet.
- (3) Fördermitglieder können für folgende Wahlämter kandidieren und bei Wahl die Ämter ausüben:
a.) Beisitzer des Kreisvorstandes
b.) Mitglied der Regionalgruppenleitung
c.) Finanzprüfer
- (4) 1 Die Fördermitgliedschaft erlischt, wenn über einen längeren Zeitraum trotz Ersuchen keine Unterstützung des Verbandes erfolgt oder das Mitglied die Einstellung seiner Hilfe ausdrücklich erklärt und wenn der Vorstand deren Erlöschen beschließt.
2 Die Regelungen zum Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern gem. § 11 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Ehrenmitglieder

- (1) 1 Personen, welche sich um das Blinden- und Sehbehindertenwesen im Freistaat Sachsen besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Verbandes verliehen werden.
2 Sie wird von der Landesdelegiertenkonferenz beschlossen und durch Ausstellung einer Urkunde bestätigt.
3 Ehrenmitglieder, welche nicht Mitglied des Verbandes sind, haben das Recht, an Veranstaltungen des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (2) 1 Mitglieder eines Kreisvorstandes oder des Landesvorstandes, deren Arbeit besonders zu würdigen ist, können nach Ausscheiden aus dem Vorstand von der Mitgliederversammlung bzw. von der Landesdelegiertenkonferenz zum Ehrenmitglied des Kreis- bzw. Landesvorstandes gewählt werden.
2 Ehrenmitglieder haben das Recht, an Sitzungen des jeweiligen Vorstandes und Ehrenmitglieder des Landesvorstandes auch an Tagungen der Landesdelegiertenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen; vor Inkrafttreten der am 10.11.2018 beschlossenen Neufassung der Satzung ernannte Ehrenmitglieder bleiben stimmberechtigt.

- (3) 1 Mit der ordentlichen Mitgliedschaft erlischt auch die Ehrenmitgliedschaft.
2 Personen, welche nicht Mitglied des Verbandes sind, kann die Ehrenmitgliedschaft aus wichtigem Grund von der Landesdelegiertenkonferenz aberkannt werden.

4. Abschnitt Organe, Einrichtungen und Struktur

§ 14 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. in den Kreisen die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand,
 2. auf Landesebene die Landesdelegiertenkonferenz, der Landesvorstand und die Leitungen von Fachgruppen.

- (2) 1 Der Verband unterhält die in Satz 3 aufgeführten Einrichtungen.
2 Die personelle und sachliche Ausstattung ergibt sich aus dem Finanzplan.
3 Einrichtungen des Verbandes sind:
1. die Koordinierungsstelle,
2. das Landeshilfsmittelzentrum,
3. die AURA-Pension „Villa Rochsburg“.
4. Darüber hinaus kann der Verband Gesellschafter weiterer Einrichtungen sein.

§ 15 Die Kreisorganisation

- (1) 1 Grundsätzlich besteht in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis eine Kreisorganisation.
2 Sie ist juristisch nicht selbständig.
- (2) 1 Mehrere Kreisorganisationen können sich zu einer Kreisorganisation zusammenschließen.
2 Schließen sich Kreisorganisationen zusammen, deren Einzugsgebiet über einen staatlichen Kreis hinausgeht, entsteht eine Bezirksgruppe.
3 Für die Bezirksgruppe gelten die Vorschriften der Kreisorganisationen entsprechend.
4 Über den Zusammenschluss entscheiden die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Mitgliederversammlungen.
5 Die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.
6 Wird sie versagt, entscheidet endgültig die Landesdelegiertenkonferenz auf ihrer nächsten Sitzung.
- (3) 1 Innerhalb einer Kreisorganisation können durch Beschluss des Kreisvorstandes Regionalgruppen gebildet werden, welche die Mitglieder nach territorialen Gesichtspunkten erfassen.
2 Die Mitglieder der Regionalgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Leiter oder eine Leitung, welcher (welche) eng mit dem Kreisvorstand zusammenarbeitet.
3 Findet sich kein Leiter oder entsteht keine Leitung, setzt der Kreisvorstand eines seiner Mitglieder als Leiter ein.
4 Die Regionalgruppenleiter haben ein Teilnahmerecht als Gast an den Sitzungen des Kreisvorstandes.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- (1) 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
2 Dies geschieht durch den Kreisvorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit in Textform zu versendender Einladung.
- (2) 1 Zur Sicherung der Arbeit einer Kreisorganisation ist auch der Landesvorstand berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschluss über die endgültige Tagesordnung;
 2. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Kreisvorstandes und des Berichtes der Finanzprüfer;
 3. Entlastung des Kreisvorsitzenden, seines Stellvertreters und der Beisitzer; die Abstimmung zur Entlastung erfolgt auf der Grundlage des Berichtes der Finanzprüfer;
 4. Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die nächste Wahlperiode im Rahmen der auf die Neuwahl des Kreisvorstandes folgenden Mitgliederversammlung;
 5. Stellung von Anträgen an die Landesorgane des Verbandes;
 6. Verleihung des Titels „Ehrenmitglied des Kreisvorstandes“;
 7. Zusammenschluss der eigenen Kreisorganisationen mit (einer) anderen Kreisorganisation(en);
 8. 1 Wahl einer Wahlkommission für die jeweils nächste Wahl eines Kreisvorstandes und der Finanzprüfer.
2 Die Wahlkommission wird auf Vorschlag des Kreisvorstandes durch die Mitgliederversammlung vor der Wahl gewählt; die Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 9 bleibt unberührt;
 9.
 - a) Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Beisitzer sowie der Finanzprüfer, wobei die Wahl der Beisitzer im Block zulässig ist.

- b) Finanzprüfer sind nicht in den Kreisvorstand wählbar.
 - c) Die Anzahl der Stellvertreter, der Beisitzer und der Finanzprüfer legt die Mitgliederversammlung fest;
 - d) Finanzprüfer können auch Nichtmitglieder des Verbandes sein.
10. 1 Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz;
- 2 Der Kreisvorstand schlägt die Delegierten vor.
- 3 Wenn es keinen Kreisvorstand gibt, können die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz in den einzelnen Regionalgruppen gewählt werden, jedoch nur so viele, wie es der Delegiertenschlüssel auf Kreisebene zulässt.
- 4 Sollten mehr Delegiertenstimmen auftreten, entscheidet der Kreisbeauftragte, welche Regionalgruppe wie viele Delegierte entsenden darf; die Größe der jeweiligen Regionalgruppe ist zu berücksichtigen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen und der Kreis- bzw. Landesvorstand dies beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder mit Begründung verlangt.
- (5) 1 Als Mitgliederversammlungen gelten auch Delegiertenversammlungen.
- 2 Der Kreisvorstand soll deren Durchführung dann beschließen, wenn in der Kreisorganisation alle Mitglieder in Regionalgruppen erfasst sind und wenn der überwiegenden Zahl der Mitglieder die unmittelbare Teilnahme an einer Mitgliederversammlung aus territorialem und verkehrstechnischem Grund nicht zumutbar ist.
- 3 Die Delegierten werden in den Regionalgruppen gewählt.
- 4 Ihre Zahl bestimmt sich nach einem vom Kreisvorstand festgelegten Schlüssel, nach dem alle Mitglieder paritätisch vertreten sind.
- 5 Ausgenommen von der Delegierung sind die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Finanzprüfer.
- 6 Der Kreisvorsitzende hat ein generelles Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.
- 7 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten

und allen Kreisvorstandsmitgliedern; die Mitglieder der Wahlkommission sowie die Finanzprüfer gehören der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme an.

8 Mitglieder, welche an der Delegiertenversammlung ohne Delegation teilnehmen, sind nur antragsberechtigt.

9 Für die Delegiertenversammlung gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend (Absätze 1 bis 4).

10 Die Abgabe des Stimmrechts in Textform ist möglich.

§ 17 Der Kreisvorstand

(1) 1 Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und Beisitzern.

2 Dem Kreisvorstand müssen in jedem Fall mehrheitlich ordentliche Mitglieder angehören.

(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören die

1. Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen;
2. Erfüllung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben auf der Grundlage jährlicher Arbeitspläne;
3. Sicherung der ordnungsgemäßen Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge und Entscheidung über Beitragsermäßigungen;
4. Entscheidung über die jährliche Verwendung der finanziellen Mittel nach Zweck und Höhe auf der Grundlage eines einheitlichen Haushaltsplans der Kreisorganisationen;
5. Entscheidung über Anträge auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Verband;
6. Beschluss über den Erwerb und das Erlöschen einer Fördermitgliedschaft;
7. Bildung von Arbeitsgruppen zur Lösung bestimmter Aufgaben;
8. Zusammenarbeit mit Organisationen, insbesondere im Bereich der Behindertenselbsthilfe und Behörden sowie Sicherung eines einheitlichen Auftretens mehrerer Kreisorganisationen in einem staatlichen Kreis durch entsprechende Festlegungen;

9. Nachwahl vorzeitig ausgeschiedener Kreisvorstandsmitglieder bzw. solcher, deren Ämter bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht besetzt werden konnten;
 10. Entscheidung über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verband.
- (3) 1 Sitzungen des Kreisvorstandes finden mindestens alle drei Monate statt.
- 2 Dem Kreisvorsitzenden steht bei Beschlussfassungen, die gegen diese Satzung verstoßen, ein Vetorecht zu, wobei das Veto dem Landesvorstand gegenüber einzulegen und in Textform zu begründen ist.
- 3 Der Landesvorstand entscheidet endgültig über die Gültigkeit des jeweiligen Beschlusses.

§ 18 Der Kreisvorsitzende

- (1) Der Kreisvorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter
1. lädt zu Mitgliederversammlungen sowie zu Kreisvorstandssitzungen ein und leitet diese;
 2. nimmt an Landesdelegiertenkonferenzen teil und wertet diese in der Kreisorganisation aus;
 3. schließt im Rahmen der ihm vom Landesvorsitzenden erteilten Vollmacht Verträge und vertritt den Verband auf der Grundlage der Vollmacht vor Behörden.
- (2) 1 Der Kreisvorsitzende hat das Recht, ihm obliegende Aufgaben ausdrücklich seinen Stellvertretern oder anderen Mitgliedern des Kreisvorstandes zu übertragen.
- 2 Dies gilt auch bei Übertragung des Stimmrechtes in Textform für die Teilnahme an einer Landesdelegiertenkonferenz.

§ 19 Der Kreisbeauftragte

- (1) Kommt in einer Kreisorganisation die Wahl eines Vorstandes nicht zustande, ist ein Kreisbeauftragter durch den Landesvorstand einzusetzen.

- (2) 1 Der Kreisbeauftragte hat vorrangig die Aufgabe, Strukturen zu schaffen, in welchen arbeitsfähige satzungsgemäße Gremien gebildet werden können.
2 Darüber hinaus gehört zu seinen Aufgaben:
1. zu Mitgliederversammlungen und Beratungen einzuladen;
 2. mit beratender Stimme an der Landesdelegiertenkonferenz teilzunehmen;
 3. im Rahmen der ihm vom Landesvorsitzenden erteilten Vollmacht Verträge abzuschließen und den Verband vor Behörden zu vertreten;
 4. die ordnungsgemäße Beitragskassierung zu veranlassen;
 5. notwendige Ausgaben vorzunehmen;
 6. über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verband zu entscheiden;

§ 20 Die Fachgruppen

- (1) 1 In Fachgruppen arbeiten Mitglieder des Verbandes mit gleichen beruflichen oder sonstigen verbandsspezifischen Interessen zusammen.
2 Über die Bildung und Auflösung von Fachgruppen entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.
- (2) 1 Die Mitglieder der Fachgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Leiter und ggf. weitere Leitungsmitglieder.
2 Der Leiter vertritt die Fachgruppe in den Landesorganen; er hat das Recht, sein Stimmrecht in Textform auf ein anderes Fachgruppenmitglied zu übertragen.
- (3) Die Aufgaben der Fachgruppen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) 1 Der Landesvorstand stellt die finanzielle Arbeitsfähigkeit durch Bereitstellung eines Jahresbudgets für die einzelnen Fachgruppen sicher.
2 Der Fachgruppenleiter ist für die satzungsmäßige Verwendung sowie für die Abrechnung gegenüber dem Landesvorstand verantwortlich.

§ 21 Die Landesdelegiertenkonferenz

- (1) 1 Die Landesdelegiertenkonferenz besteht aus dem Landesvorstand, den Kreisvorstandsvorsitzenden, den Leitern der Fachgruppen, den Ehrenmitgliedern und den Delegierten aus den Kreisorganisationen, wobei jeweils für zehn angefangene Mitglieder zum Stand des 31. Dezember des Vorjahres ein Delegiertenstimmrecht besteht.
- 2 Jedes Mitglied der Landesdelegiertenkonferenz hat nur eine Stimme, abweichend hiervon ist die Kumulation von Stimmrechten einer Kreisorganisation auf den Kreisvorstandsvorsitzenden und die der Delegierten bis zu einer Zahl von maximal sieben Stimmrechten auf ein Mitglied der Landesdelegiertenkonferenz zulässig, wobei die Splittung mehrerer Stimmen möglich ist.
- 3 Mitglieder mit unterschiedlichen Stimmrechten sollen ihr über eine Stimme hinausgehendes Stimmrecht übertragen, § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.
- 4 Das Stimmrecht als Mitglied des Landesvorstandes ist nicht übertragbar.
- 5 Weitere Personen wie Finanzprüfer, Leiter von Einrichtungen, Arbeitsgruppen, Beauftragte für spezifische Bereiche und der Koordinator des Verbandes nehmen, soweit sie nicht zum Personenkreis von Satz 1 gehören, mit beratender Stimme an der Landesdelegiertenkonferenz teil.
- (2) Die Landesdelegiertenkonferenz wird vom Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (3) 1 Die Landesdelegiertenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschluss über die endgültige Tagesordnung;
 2. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Landesvorstandes und des Berichtes der Finanzprüfer;
 3. Entlastung des Landesvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Beisitzer, wobei über die Entlastung jedes Vorstandsmitgliedes einzeln abzustimmen ist; die Abstimmung zur Entlastung

- erfolgt auf der Grundlage des Berichtes der Finanzprüfer;
4. 1 Wahl des Landesvorsitzenden, seiner Stellvertreter, der Beisitzer und der Finanzprüfer.
2 Die Zahl der Stellvertreter, Beisitzer und der Finanzprüfer legt die Landesdelegiertenkonferenz auf Vorschlag des Landesvorstandes fest; die Aufgaben der Finanzprüfer regelt die Geschäftsordnung.
3 Personen, die nach der Wahl dem Landesvorstand nicht mehr angehören, haben für die Dauer der Landesdelegiertenkonferenz nur noch beratende Stimme;
4 Finanzprüfer können auch Nichtmitglieder des Verbandes sein.
 5. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte des Verbandes für die nächste Wahlperiode im Rahmen der auf die Neuwahl des Landesvorstandes folgenden Landesdelegiertenkonferenz;
 6. Entscheidung über Anträge;
 7. Vornahme von Änderungen und Ergänzungen der Satzung;
 8. Verleihung oder Aberkennung des Titels „Ehrenmitglied des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen e. V.“;
 9. Wahl der Delegierten zum Verbandstag des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V.;
 10. Entscheidung über die Auflösung des Verbandes;
 11. Bestätigung des jährlich vom Landesvorstand vorzulegenden Haushalts- und Stellenplanes;
 12. Bildung und Auflösung von Fachgruppen;
 13. Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Einrichtungen oder über Beteiligungen gemäß § 5 Ziffer 16;
 14. Vornahme von Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung, der Reisekostenordnung, der Kassenordnung und der Finanzordnung sowie der Beitragsordnung;
 15. Endgültige Entscheidung über die Zusammenlegung von Kreisorganisationen (§ 15 Absatz 2);

16. Entscheidungen über Beschwerden in Verfahren über den Ausschluss von Mitgliedern;
17. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
18. Wahl einer Wahl- und Abstimmungskommission für die jeweils nächste Landesdelegiertenkonferenz auf Vorschlag des Landesvorstandes.

2 Beschlüsse sind vom Landesvorstand und den betreffenden Kreisvorständen umzusetzen; hierüber ist zu berichten.

- (4) 1 Die Landesdelegiertenkonferenz findet zweimal jährlich statt.
2 Ihre Einberufung wird den Mitgliedern der Landesdelegiertenkonferenz vom Landesvorsitzenden in Textform mitgeteilt.
3 Die Einladung der Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz und weiterer Personen erfolgt durch den Landesvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter ebenfalls in Textform unter Angabe von Termin, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (5) Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz wird auf Antrag des Landesvorstandes, eines Drittels der Mitglieder des Verbandes oder der Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz, welche ein Drittel der Stimmrechte innehaben, einberufen.

§ 22 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und Beisitzern zusammen.
- (2) 1 Es sind jeweils zwei Mitglieder des Landesvorstandes gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berechtigt, wobei die Beisitzer jeweils nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
2 Alle Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
3 Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliedsrechte des Verbandes in anderen Körperschaften von einem

namentlich zu benennenden Vorstandsmitglied mit voller Außenwirkung wahrgenommen werden, dem Betreffenden ist eine Vollmacht in Textform zu erteilen.

(3) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

1. Überwachung der Geschäftsführung;
2. Vorbereitung der Landesdelegiertenkonferenz;
3. Umsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz;
4. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft im Verband und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband;
5. Berufung von Arbeitsgruppen und deren Mitgliedern sowie Einsatz von Beauftragten für spezifische Bereiche;
6. Entscheidung über die Stellenbeschreibungen für den Koordinator und die Einrichtungsleiter;
7. Sicherung einer einheitlichen Finanzwirtschaft des Verbandes und seiner Einrichtungen einschließlich der Beschaffung, Verwaltung und Verteilung der finanziellen Mittel auf der Grundlage der Finanzordnung;
8. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Spendenaktionen;
9. Einsatz von Kreisbeauftragten;
10. Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Einrichtungen;
11. Berufung und Abberufung des Vorstandes der Landesblindenstiftung Sachsen;
12. Endgültige Entscheidung über ein vom Kreisvorsitzenden eingelegtes Veto gegen Beschlüsse des Kreisvorstandes.

(4) Sitzungen des Landesvorstandes finden mindestens alle zwei Monate statt.

§ 23 Der Landesvorsitzende

(1) Der Landesvorsitzende

1. erteilt Vollmachten;
2. beruft die Landesdelegiertenkonferenz und die Landesvorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen;

3. 1 stellt nach Zustimmung des Landesvorstandes die Beschäftigten des Verbandes und im Einvernehmen mit den Leitern der Einrichtungen auch deren Mitarbeiter ein.
2 Die Einstellung von Mitarbeitern auf Kreisebene nimmt der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Kreisvorstand vor;
 4. ist gegenüber allen Beschäftigten des Verbandes weisungs- und kontrollberechtigt;
 5. stellt Zuwendungsbestätigungen unter Benutzung eines vom Finanzamt anerkannten Vordruckes aus.
- (2) Der Landesvorsitzende hat das Recht, ihm obliegende Aufgaben anderen Personen zu übertragen.

§ 24 Der Koordinator

- (1) 1 Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen Koordinator bestellen, der nicht zwingend hauptamtlich tätig sein muss.
2 Er soll möglichst blind oder sehbehindert sein und wird vom Landesvorstand berufen und abberufen.
- (2) Der Koordinator
1. leitet die Arbeit der Angestellten des Verbandes an, soweit diese nicht durch einen Einrichtungsleiter angeleitet werden;
 2. nimmt mit beratender Stimme an den Veranstaltungen der Landesorgane teil und ist diesen Organen rechenschaftspflichtig.

5. Abschnitt Wahlen, Anträge und Abstimmungen

§ 25 Wahlen

- (1) 1 Im Verband werden Wahlen geheim oder offen durchgeführt.
2 Auf Landesebene wird stets geheim gewählt oder abgestimmt.
3 Auf Kreisebene wird grundsätzlich offen gewählt, es sei denn, ein Mitglied beantragt bis zehn Tage vor der Wahl eine geheime Wahl.

4 Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Nachwahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder oder bei der letzten ordentlichen Wahl nicht besetzter Wahlämter und die Wahl der Finanzprüfer.

5 Die Leiter oder Leitungen von Regional- und Fachgruppen werden offen gewählt, sofern nicht ein Viertel der Stimmberechtigten bis zehn Tage vor der Wahl eine geheime Wahl beantragt.

6 Gleiches gilt für die Wahl der Delegierten zur Teilnahme an einer Delegiertenversammlung und einer Landesdelegiertenkonferenz für eine Wahlperiode.

7 Die Leitung der Wahl des Landesvorstandes und der Kreisvorstände erfolgt jeweils durch eine Wahlkommission.

8 In den Fällen der Sätze 5 und 6 kann auf die Wahl einer Wahlkommission verzichtet werden.

9 Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt, setzen bei Wahlen in den Regional- und Fachgruppen sowie bei Wahlen innerhalb einer Kreisorganisation die Stimmberechtigten als Wahlleiter ein Mitglied ein, welches nicht für ein Wahlamt kandidiert.

10 Die Zusammensetzung und Aufgaben einer Wahl- und Abstimmungskommission regelt die Geschäftsordnung.

(2) Für Wahlen im Verband gelten folgende Grundsätze:

1 Jeder Stimmberechtigte kann in seinem Bereich Kandidaten für ein Wahlamt in Textform vorschlagen; geht ein Vorschlag per E-Mail ein, muss der Absender eindeutig identifizierbar sein.

2 Zuvor ist die Zustimmung zur Kandidatur einzuholen.

3 Der Vorschlag soll dem Vorsitzenden der Wahlkommission zur Kenntnis gegeben werden.

4 Die Kandidatenliste wird auf Landesebene eine Woche vor der Wahl geschlossen; Vorschläge auf Kreisebene können bis zu Beginn der Wahlhandlung eingebracht werden.

5 Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes können nicht in den Landesvorstand und/oder als Kreisvorsitzende gewählt werden.

6 Wählbar sind auch Abwesende, sofern sie die Annahme des Wahlamtes vorher erklärt haben.

7 Über jeden zur Wahl stehenden Kandidaten ist gesondert abzustimmen.

8 Es werden gewählt: Zunächst der Vorsitzende, danach dessen Stellvertreter und schließlich die Beisitzer.

9 Die Wahl der Beisitzer erfolgt alphabetisch entsprechend ihrer Nachnamen und bei Namensgleichheit ihrer Vornamen

10 In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für den Vorsitz oder die Stellvertretung mehrere Personen kandidieren.

11 Satz 9 gilt gleichfalls für die Wahl der Finanzprüfer.

12 Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Stimmenmehrheit (mehr als 50%) der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

13 Ergibt die Wahl für mehrere Kandidaten Stimmengleichheit, erfolgt - soweit notwendig - eine Stichwahl.

14 Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

15 Jeder Stimmberechtigte darf nur so vielen Kandidaten seine Stimme geben, wie Mitglieder für das Wahlamt oder Gremium zu wählen sind.

16 Für minderjährige Mitglieder des Verbandes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat der gesetzliche Vertreter eine Stimme.

17 Gesetzliche Vertreter sind in den Kreisvorstand sowie in die Leitung von Regional- und Fachgruppen wählbar.

18 Sie behalten ihr Wahlamt auch dann, wenn der Minderjährige während der Wahlperiode das 14. Lebensjahr vollendet.

- (3) 1 Eine Wahlperiode beträgt vier Jahre.
2 Die bisherigen Amtsträger bleiben so lange im Amt bis neue gewählt wurden.
- (4) Die Wiederwahl eines Kandidaten ist möglich.
- (5) 1 Werden mit der Wahl nicht alle Ämter besetzt oder erreichen Kandidaten nicht die erforderliche Stimmenzahl, ist eine sofortige Nachwahl möglich.
2 Wählbar sind Mitglieder der Versammlung.
3 Die Kandidatenvorschläge müssen in Textform vorliegen.
- (6) 1 Auf Antrag ist die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, eines Finanzprüfers oder eines Delegierten zulässig.
2 Der Antrag ist angenommen, wenn er eine 2/3-Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

3 Berechtigt zur Abwahl ist das Gremium, welches die Person gewählt hat.

- (7) Vor der Aushändigung einer Vollmacht hat der Landesvorstand die Pflicht, den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl nach dieser Satzung zu prüfen.
- (8) Bei Wahlen zum Kreisvorstand sollte ein Landesvorstandsmitglied anwesend sein.

§ 26 Anträge und Abstimmungen

- (1) 1 In jeder Versammlung, Tagung oder Sitzung ist jedes teilnahmeberechtigte Mitglied befugt, Anträge in Textform oder mündlich zu stellen und darüber durch Abstimmung eine Entscheidung zu verlangen.
2 Gleiches gilt für die Delegierten einer Landesdelegiertenkonferenz.
3 Werden Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, kann der Versammlungsleiter die Rednerliste auf nur einen Redner für und einen Redner gegen den Antrag beschränken.
- (2) Über Anträge wird offen abgestimmt.
- (3) 1 Stimmberechtigt sind nur Anwesende.
2 Beschlüsse von Vorständen können auch schriftlich, elektronisch oder telefonisch gefasst werden, wenn
 - 1. die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann;
 - 2. kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung der Angelegenheit verlangt und
 - 3. mindestens die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern am Abstimmungsverfahren teilnimmt.
3 Das Zustandekommen der Beschlüsse ist zu dokumentieren.
- (4) Mit Ausnahme der Regelungen in § 18 Absatz 2 für den Kreisvorsitzenden und § 20 Absatz 2 für den Fachgruppenleiter ist das Stimmrecht nicht übertragbar.

- (5) 1 Ein Antrag ist als Beschluss angenommen, wenn für ihn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
2 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (6) 1 Jeder gefasste Beschluss ist im Protokoll festzuhalten.
2 Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung oder der Sitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben.
3 Wechselt der Leiter innerhalb einer Veranstaltung, sollen alle Leiter unterschreiben.
4 Von der jeweiligen Sitzung kann eine Tonaufzeichnung ausschließlich für Protokollzwecke angefertigt werden; das Recht zur Anforderung des Tonprotokolls wird auf den Landesvorsitzenden, seine Stellvertreter und den Protokollanten beschränkt; die Tonaufzeichnung bleibt unter Verschluss; es erfolgt keine Weitergabe an Dritte; die Tonaufnahme ist nach Fertigstellung des Protokolls zu löschen; die Vernichtung der Tonaufzeichnung ist in einem Protokoll gemäß Datenschutzgrundverordnung zu dokumentieren.

§ 27 Beschlussfähigkeit

- (1) Es sind beschlussfähig:
1. die Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist;
 2. die Delegiertenversammlung, wenn mindestens 50 Prozent der Delegierten anwesend sind bzw. ihre Stimme in Textform abgegeben haben;
 3. die Fachgruppenversammlung in jedem Falle;
 4. die Landesdelegiertenkonferenz, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen und mindestens ein Drittel aller amtierenden Landesvorstandsmitglieder anwesend sind;
 5. der Landesvorstand und die Kreisvorstände, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende und/oder ein Stellvertreter.
- (2) Werden die genannten Grenzen unterschritten und wird deshalb eine erneute Zusammenkunft notwendig, ist in jedem Fall Beschlussfähigkeit gegeben, wenn in der

entsprechenden Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wurde.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 28 Änderungen und Ergänzungen der Satzung

- (1) Die Satzung kann nur von der Landesdelegiertenkonferenz mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen geändert und ergänzt werden.
- (2) 1 Gesetzlich vorgeschriebene oder von Behörden verlangte Änderungen und Ergänzungen der Satzung kann der Landesvorstand vornehmen.
2 Er setzt die Kreisvorstände davon in Textform in Kenntnis.

§ 29 Geschäftsordnung und Finanzordnung

- (1) Der Verband gibt sich eine Geschäfts-, eine Reisekosten-, eine Kassen- sowie eine Finanzordnung, welche nicht Bestandteile dieser Satzung sind.
- (2) Die Finanzordnung regelt die Prinzipien der einheitlichen Finanzwirtschaft im Verband, insbesondere der Beschaffung, Verwaltung, Verteilung und Verwendung der finanziellen Mittel.
- (3) Die Bestimmungen der vorgenannten Ordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (4) Die vorgenannten Ordnungen werden von der Landesdelegiertenkonferenz mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln ergänzt und geändert.
- (5) 1 Die Kreisorganisationen können sich nur auf der Grundlage dieser Ordnungen eine eigene Geschäftsordnung und Finanzordnung geben.
2 Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 30 Auflösung und Aufhebung

- (1) 1 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Landesdelegiertenkonferenz vorgenommen werden.
2 Dafür ist eine Stimmenmehrheit von neun Zehnteln bei einer Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Delegiertenstimmrechte der Landesdelegiertenkonferenz erforderlich.
3 § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Belange blinder und sehbehinderter Menschen.
- (3) Kommt eine Einigung über den Rechtsnachfolger in der Landesdelegiertenkonferenz nicht zustande, gehen Eigentum und Vermögen des Verbandes in treuhänderische Verwaltung des Deutschen Blinden und Sehbehindertenverbandes e. V. über.
- (4) 1 Es fällt diesem endgültig zu, wenn sich innerhalb von zehn Jahren nicht ein landesweiter Verband gründet, welcher die gleichen Ziele wie der BSVS verfolgt.
2 Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (5) Jeder Beschluss über die Rechtsnachfolge sowie die Übertragung des Eigentums und Vermögens des Verbandes darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von der Landesdelegiertenkonferenz des Verbandes am 21. Oktober 1990 beschlossen und auf der Landesdelegiertenkonferenz am 10. November 2018 neu gefasst.